

# Statuten

## 1. Name und Sitz

### Name

#### Art. 1.1

Der "Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA / Fédération Suisse des Architectes Paysagistes FSAP / Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti FSAP" entstand durch Zusammenschluss am 24. September 1994 aus

- dem gleichnamigen BSLA / FSAP / FSAP, gegründet in Zürich am 25. Oktober 1925 unter dem Namen "Bund Schweizerischer Gartengestalter BSG", und
- der "Vereinigung Schweizerischer Landschaftsplaner und Landschaftsarchitekten slpa / association des architectes-paysagistes suisses aaps / associazione architetti-paesaggisti svizzeri aaps" gegründet am 15. Oktober 1976 in Rapperswil.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Er ist SIA-Fachverein für Landschaftsarchitektur.

### Sitz

#### Art. 1.2

Der Sitz des BSLA wird durch den Vorstand bestimmt. Er befindet sich in der Regel am Ort des Sekretariates.

## 2. Zweck

#### Art. 2.1

Der BSLA ist ein Zusammenschluss von qualifizierten, in der Planung tätigen Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der Schweiz.

#### Art. 2.2

Der BSLA nimmt die fachlichen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit wahr.

#### Art. 2.3

Der BSLA fühlt sich Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen verpflichtet. Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die kulturelle Vielfalt des Landes und die sprachliche Herkunft seiner Mitglieder. Er fördert die kollegialen Beziehungen der Mitglieder.

#### Art. 2.4

Der BSLA unterhält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Verbänden von Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, zu den beruflichen Ausbildungsstätten, zu anderen Berufsverbänden, Organisationen und Fachbehörden. Er pflegt die Zusammenarbeit mit diesen in fachlichen und berufspolitischen Angelegenheiten.

#### Art. 2.5

Der BSLA achtet darauf, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit in fachlich und ethisch einwandfreier Art und Weise ausüben.

#### Art. 2.6

Der BSLA fördert die Entwicklung der Landschaftsarchitektur in allen ihren Aufgabenbereiche. Die Landschaftsarchitektur umfasst dabei die Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung der unbesiedelten Landschaft und des Siedlungsfreiraumes unter Berücksichtigung von Nutzungsansprüchen sowie ökologischen, soziologischen und gestalterischen Grundsätzen. Das Tätigkeitsfeld lässt sich gliedern in Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Freiraumplanung, Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege.

#### Art. 2.7

Der BSLA unterstützt die Bestrebungen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes.

### **3. Verwendung von Landessprachen**

#### Art. 3.1

Jedes Mitglied soll sich in der Sprache seiner Region an den Verbandsaktivitäten beteiligen können.

#### Art. 3.2

Statuten, Leitbild und Ordnungen sind in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zu veröffentlichen. Die Übersetzungen erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

#### Art. 3.3

Ergänzende Reglemente, Drucksachen, Korrespondenz und Mitteilungen sind nach Möglichkeit und Zweckmässigkeit ebenfalls dreisprachig zu verfassen.

### **4. Leitbild, Ordnungen und Reglemente**

#### Art. 4.1

Der BSLA gibt sich ein "Leitbild" und formuliert darin die langfristigen Ziele der Vereins- und Berufspolitik. Das Leitbild wird spätestens nach 10 Jahren überprüft.

#### Art. 4.2

Die ausführliche Regelung spezieller, wichtiger Sachbereiche erfolgt im Rahmen von "Ordnungen".

#### Art. 4.3

Leitbild und Ordnungen sind integrierende Bestandteile der Statuten und unterliegen deren Beschluss- und Änderungsbestimmungen.

#### Art. 4.4

Zur Regelung einzelner Sachfragen sowie der Tätigkeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen kann der Vorstand "Reglemente" erlassen.

Art. 4.5

Der BSLA kann mit Berufsregeln zur Sicherung der fachlichen Qualitäten in der Landschaftsarchitektur die Landesregeln des SIA ergänzen.

## **5. Aufgaben und Tätigkeit**

Der BSLA erfüllt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben:

Art. 5.1

Vertretung der Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der "International Federation of Landscape Architects IFLA".

Art. 5.2

Mitwirkung beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Berufsfeldes durch Vorstösse, Vernehmlassungen und weitere Aktivitäten.

Art. 5.3

Beteiligung an der Ausbildung der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsbauzeichner und Landschaftsbauzeichnerinnen und weiterer Fachberufe an Hochschulen, Fachhochschulen, Fach- und Berufsschulen sowie Förderung der Fort- und Weiterbildung durch eigene Bildungsangebote.

Art. 5.4

Ausrichtung des Evariste-Mertens-Preises zur Förderung junger Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der Schweiz.

Art. 5.5

Beteiligung an folgenden Stiftungen:

- a) Fondation en Faveur des Elèves de l'Ecole d'Ingénieurs ETS de Lullier vom 30. Dezember 1983
- b) Schweizerische Stiftung für Landschaftsarchitektur SLA vom 1. September 1999
- c) Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker vom 24. März 1993

Die Beteiligung an weiteren Stiftungen bzw. deren Gründung ist möglich. Sie unterliegen dem Beschluss der Generalversammlung.

Art. 5.6

Mitgliedschaft in Vereinigungen ideeller oder fachpolitischer Art.

Art. 5.7

Herausgabe der Fachzeitschriften ANTHOS und JOURNAL sowie weiterer Publikationen.

Art. 5.8

Unterstützung des SIA bei der Weiterentwicklung und Herausgabe der "Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten" SIA 105.

Art. 5.9

Erarbeitung, Weiterentwicklung und Veröffentlichung eigener Fachnormen und Mitwirkung am Normenwerk anderer Verbände.

Art. 5.10

Erbringung von Dienstleistungen für die eigenen Mitglieder sowie für Dritte, wie Auskünfte, Beratungen, Expertisen und dergleichen.

Art. 5.11

Äufnung und Führung eines Fonds zur finanziellen Unterstützung von Einzelmitgliedern oder Ehrenmitgliedern in Rechtsfällen, welche von übergeordnetem Interesse sind.

## **6. Gliederung**

Art. 6.1

Im Rahmen des BSLA sind gebietsbezogene und fachliche Gruppierungen möglich. Die gebietsbezogene Gliederung erfolgt durch die Bildung von Regionalgruppen, die fachliche Gliederung durch die Bildung von Fachgruppen.

Art. 6.2

Gründung, Mitgliedschaft, Gliederung, Organisation und Tätigkeit der Regionalgruppen und der Fachgruppen werden in separaten Ordnungen und Reglementen geregelt.

## **7. Mitgliedschaft**

Art. 7.1

Im BSLA bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Studentische Mitglieder
- d) Assoziierte Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

### Einzelmitglieder

Art. 7.2

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Ingenieur FH oder Bachelor-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule oder Universität
- Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule oder Universität
- Von der IFLA anerkannter Bachelor- oder Master-Abschluss in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Fachhochschule oder Universität
- Eintrag im Schweizerischen Register A oder B für Landschaftsarchitekt/-innen.

Amts- und Fachstellenleiter sowie Hochschulprofessoren im Fachbereich der Landschaftsarchitektur können unabhängig von ihrer Berufsbildung als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

### Firmenmitglieder

Art. 7.3

Als Firmenmitglieder können Gesellschaften aufgenommen werden, welche kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschliessliche Tätigkeit in der Projektierung und/oder Planung und/oder Beratung
- Tätigkeit in einem oder mehreren Gebieten der Landschaftsarchitektur
- mindestens ein BSLA-Einzelmitglied gehört der operativen Geschäftsleitung der Gesellschaft an

#### Studentische Mitglieder

##### Art. 7.4

Als studentische Mitglieder können Studierende in Bachelor- oder Masterstudiengängen auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule der Schweiz aufgenommen werden.

#### Assoziierte Mitglieder

##### Art. 7.5

Als assoziierte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die in ihrem Wirken eng mit der Landschaftsarchitektur verbunden sind und die ideellen Ziele des BSLA unterstützen. Dies umfasst namentlich VertreterInnen verwandter Berufsgruppen, wie TechnikerInnen HF oder GärtnermeisterInnen HFP (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) sowie ZeichnerInnen EFZ.

#### Ehrenmitglieder

##### Art. 7.6

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

#### Aufnahme, Austritt und Ausschluss

##### Art. 7.7

Die Generalversammlung erlässt eine Ordnung zum Verfahren für Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Rechte

##### Art. 8.1

Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht und im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes die Pflicht, die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt bzw. Landschaftsarchitektin BSLA" / „architecte paysagiste FSAP" / „architetto paesaggista bzw. architetta paesaggista" zu verwenden.

##### Art. 8.2

Firmenmitglieder haben das Recht, ihrem Firmennamen den Zusatz „Landschaftsarchitekten BSLA" bzw. „Landschaftsarchitektinnen BSLA" / "architectes paysagistes FSAP" /"architetti paesaggisti" anzufügen. Auch die Bezeichnung „Firmenmitglied BSLA" / „bureau membre FSAP" / „Ditta FSAP" ist möglich.

##### Art. 8.3

Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

##### Art. 8.4

Mit Ausnahme der Firmenmitglieder sind sämtliche Mitglieder berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Einzel- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

#### Art. 8.5

Alle Mitglieder des BSLA können die ihnen gemäss den Statuten, der Standesordnung sowie der weiteren Ordnungen, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zustehenden Rechte ausüben und Dienste des Vereins in Anspruch nehmen.

#### Art. 8.6

Der BSLA gewährt seinen Mitgliedern, soweit dies in seinen Kräften steht, Schutz und Unterstützung bei der Ausübung der Berufstätigkeit.

#### Pflichten

#### Art. 8.7

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich, in ihrem öffentlichen Wirken und ihrer beruflichen Tätigkeit die ideellen Anliegen des Berufsstandes im Allgemeinen und des BSLA im Besonderen zu beachten und nach Kräften zu fördern.

#### Art. 8.8

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen und die vom BSLA diesbezüglich aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten und mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.

#### Art. 8.9

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste des Vereines sowie zur Leistung finanzieller Beiträge nach Massgabe der Vereinsbeschlüsse.

#### Standesordnung

#### Art. 8.10

Der BSLA stellt Standesregeln auf und veröffentlicht diese in einer Standesordnung. Diese regelt auch die Verfahrensweise bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie dem Verein und Mitgliedern.

#### Art. 8.11

Über die Einhaltung der Standesordnung wacht der Vorstand und die Standeskommission. Diese führt als ständige Kommission im Auftrage des Vorstandes allfällige Standesverfahren durch.

### **9. Organe**

#### Art. 9.1

Die Organe des BSLA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Delegierte
- e) Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.

#### Generalversammlung

#### Art. 9.2

Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

#### Art. 9.3

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt.

#### Art. 9.4

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (per E-Mail ist ausreichend) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, spätestens dreissig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Generalversammlung in elektronischer Form (Telefon- oder Videokonferenz) oder auf schriftlichem Weg stattfinden soll. Findet die Generalversammlung in elektronischer Form statt, so ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert wird und die Möglichkeit hat, sich an der Generalversammlung zu äussern und seine Stimme abzugeben. Findet sie in schriftlicher Form statt, so gelten als anwesende Mitglieder die Mitglieder, welche innert Frist ihren Stimmzetteln retournieren.

#### Art. 9.5

Einzel- und Ehrenmitglieder, Delegierte, Kommissionen, Regional- und Fachgruppen können der Generalversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Anträge sind schriftlich spätestens sechzig Tage vor der Generalversammlung beim Sekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen.

#### Art. 9.6

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie vom Bericht der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsrevisorinnen und beschliesst über die Genehmigung.
- b) Sie beschliesst über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Sie nimmt Kenntnis und beschliesst über die Genehmigung des Budgets, der Beiträge und Gebühren.
- d) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, die Mitglieder der Kommissionen sowie die Delegierten.
- e) Sie erlässt und revidiert die Vereinsstatuten, das Leitbild und die Ordnungen.
- f) Sie erledigt die Rekurse gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Standeskommission.
- g) Sie beschliesst über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder, Kommissionen, Delegierten, Regional- und Fachgruppen.
- h) Sie beschliesst über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Sie behandelt sämtliche weiteren ihr durch das Gesetz, die Vereinsstatuten, Ordnungen und Reglemente vorbehaltenen Geschäfte.

#### Art. 9.7

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Betreffend Durchführung der Generalversammlung und Fristen gelten Art. 9.4 und 9.5.

#### Art. 9.8

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 11.2, 12.3 und 12.6.

#### Art. 9.9

Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Sollten sich bei einem Co-Präsidium die Präsidentinnen/Präsidenten nicht innert nützlicher Frist einigen können, so entscheidet das Los.

#### Art. 9.10

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 9.11

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird der darauffolgenden Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt.

### Der Vorstand

#### Art. 9.12

Der Vorstand leitet den BSLA und vertritt ihn nach aussen. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Vollzug von Vereinsbeschlüssen;
- b) Festsetzung der Traktanden für Generalversammlung und Zentralkonferenz;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung;
- d) Überwachung der Einhaltung der Statuten, Ordnungen und Reglemente;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Einzel-, Firmen- und assoziierten Mitgliedern;
- g) Finanzwesen des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, des Sekretariatspersonals sowie freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- i) Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen;
- k) Bildung und Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Ernennung von Delegierten;
- l) Koordination der Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachgruppen;
- m) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen;
- n) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Behörden und Verwaltungen;
- o) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- p) Vereinbarungen betreffend die Zeitschrift ANTHOS und anderer Publikationen.

#### Art. 9.13

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin muss Einzelmitglied des SIA sein.

#### Art. 9.14

Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Vorstandssitzungen ein, bestimmt die Traktanden und führt den Vorsitz des Vorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 9.15

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Ämter des 1. und 2. Vizepräsidenten oder der 1. und 2. Vizepräsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin, des Quästors oder der Quästorin und der Beisitzer oder Beisitzerinnen, sowie die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und regelt die Geschäftsordnung des Vorstands und die Unterschriftsberechtigung für den Verein.

Art. 9.16

Dem Vorstand steht zur Ausübung seiner Tätigkeit das Sekretariat des BSLA zur Verfügung.

Art. 9.17

Der Vorstand des BSLA ist insbesondere gegenüber dem SIA besorgt:

- a) um die Einhaltung des Basisreglementes für die SIA Fachvereine
- b) bei der Weiterentwicklung und Herausgabe der "Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten" SIA 105; der BSLA stellt hierfür kompetente Mitglieder für die Honorarkommission zur Verfügung
- c) die Wahl der zugeordneten Berufsgruppen
- d) um die Wahl der Vertreterinnen und Vertretern in die Berufsgruppenräte; sie müssen Einzelmitglieder im SIA sein
- e) um die jährliche Orientierung des SIA über die Tätigkeiten des BSLA.

#### Kommissionen

Art. 9.18

Zur Erfüllung statutarischer Aufgaben besteht zwingend eine Standeskommission.

Zur ständigen Bearbeitung von Aufgaben kann der Vorstand weitere Kommissionen bilden.

Art. 9.19

Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 9.20

Zweck, Organisation, Aufgaben und Verfahrensweisen der einzelnen Kommissionen werden je in einem Kommissionsreglement niedergelegt. Dieses wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kommission erlassen.

Art. 9.21

Im Schriftverkehr nach aussen zeichnen die Kommissionsvorsitzenden zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des BSLA oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Art. 9.22

Die Kommissionsvorsitzenden haben jährlich zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### Arbeitsgruppen

Art. 9.23

Zur zeitlich begrenzten Bearbeitung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand "Arbeitsgruppen" bilden. Eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

### Delegierte

Art. 9.24

Zur ständigen Vertretung des BSLA in Stiftungen, anderen Verbänden, Aufsichtsorganen von Schulen und in anderen Gremien kann der Vorstand Delegierte bestimmen.

Art. 9.25

Die Delegierten werden vom Vorstand eingesetzt und von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 9.26

Die Vertreter des BSLA bei den Berufsgruppen des SIA müssen Einzelmitglieder des SIA sein.

### Zentralkonferenz

Art. 9.27

Der Vorstand beruft die Vorsitzenden der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Regionalgruppen und Fachgruppen sowie die Delegierten mindestens einmal jährlich zur Zentralkonferenz ein.

Art. 9.28

Die Zentralkonferenz dient der gegenseitigen Information, der Diskussion sowie der Organisation der Tätigkeit des BSLA.

### Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

Art. 9.29

Das Revisionsorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatzrevisor oder einer Ersatzrevisorin.

Art. 9.30

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### Entschädigung der Amtsträger und Amtsträgerinnen

Art. 9.31

Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt. Sofern die finanziellen Verhältnisse des Vereins es zulassen, werden Sitzungsgelder ausbezahlt.

### Rechtsfonds

Art. 9.32

Der Rechtsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Einzelmitgliedern oder Ehrenmitgliedern in Rechtsfällen, welche von übergeordnetem Interesse für die Mitglieder des BSLA sind.

Art. 9.33

Gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vorstand zu richten.

Art. 9.34

Über die Unterstützung eines Falls, ihre Art und Höhe sowie die Bedingungen für deren Erteilung entscheidet der Vorstand. Er stützt sich dabei auf eine durch die Generalversammlung erlassene Ordnung.

Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht nicht.

#### Art. 9.35

Das Startkapital für den Rechtsfonds wurde durch Beschluss der Generalversammlung in die Reserven mit dem Zweck Rechtsfonds verschoben und bleibt Teil des Vereinsvermögens. Die Äufnung der Reserve mit dem Zweck Rechtsfonds erfolgt durch Spenden, sowie durch Zuwendungen aus dem Reingewinn, die jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.

#### Amtszeitregelung

#### Art. 9.36

Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Delegierte werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt drei Amtsperioden bzw. zwölf Jahre. Ein Mitglied des Vorstandes wird als Präsident / Präsidentin für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt acht Jahre.

#### Art. 9.37

Sonderregelungen bezüglich Wiederwahl und maximaler Amtszeit sind für die Mitglieder der Standskommission vorgesehen. Diese Regelung erfolgt in der entsprechenden Ordnung.

#### Art. 9.38

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet ein Mitglied des Revisionsorganes aus und wird durch den nachrückenden Ersatzrevisor oder die nachrückende Ersatzrevisorin ersetzt.

### **10. Finanzen**

#### Art. 10.1

Der BSLA führt eine Betriebs- und eine Vermögensrechnung. Er kann Spezialrechnungen über besondere Unternehmungen, einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung sowie Fonds führen.

#### Art. 10.2

Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr beschlossen.

#### Art. 10.3

Der BSLA beschafft sich seine Mittel aus:

- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) den Aufnahmegebühren,
- c) dem Verkauf von Drucksachen,
- d) den Erträgen aus der Herausgabe von ANTHOS und weiteren Publikationen,
- e) den Erträgen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gutachten und Expertisen,
- f) den Erträgen aus Veranstaltungen,
- g) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
- h) Spenden, Schenkungen usw.

#### Art. 10.4

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederordnung geregelt. Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt, die Fixbeiträge pro Einzelmitglied an die Regionalgruppen werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das darauffolgende Jahr festgesetzt.

Art. 10.5

Die Aufnahmegebühren, die Gebühren für Drucksachen und Dienstleistungen, die Teilnahmegebühren für Veranstaltungen sowie alle weiteren Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 10.6

Für die Verbindlichkeiten des BSLA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Änderung Statuten, Leitbild und Ordnungen**

Art. 11.1

Die Statuten, das Leitbild und die Ordnungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 11.2

Für die Annahme eines Änderungsantrages sowie die Einführung einer neuen Ordnung durch die Generalversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **12. Zusammenschluss und Auflösung**

### Zusammenschluss

Art. 12.1

Der Zusammenschluss des BSLA mit einem anderen Verein kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Art. 12.2

Der Zusammenschluss erfolgt in einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zu dieser Versammlung muss mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden.

Art. 12.3

Der Zusammenschluss gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Grundsatz und den Bedingungen des Zusammenschlusses zustimmen.

### Auflösung

Art. 12.4

Die Auflösung des BSLA kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Art. 12.5

Die Auflösung erfolgt in einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zu dieser Auflösungsversammlung muss mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden.

Art. 12.6

Der BSLA wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 12.7

Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12.8

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder ein eigens dazu bestimmtes Liquidationsorgan.

Art. 12.9

Die Vereinsakten werden dem Archiv für Schweizerische Gartenarchitektur und Landschaftsplanung zur Aufbewahrung übergeben.

### **13. Schlussbestimmungen**

Art. 13.1

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten bestehen folgende integrierende Bestandteile:

- a) Leitbild vom 28. März 2008
- b) Standesordnung vom 17. März 1995
- c) Regionalgruppenordnung vom 7. Dezember 2022
- d) Mitgliederordnung vom 7. Dezember 2022

Art. 13.2

Ausser Kraft gesetzt werden folgende Beschlüsse:

- a) Statuten des BSLA vom 1. Juni 2012
- b) Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben vom 28. März 2008
- c) Aufnahmeordnung vom 28. März 2008
- d) Beitragsordnung vom 28. März 2008
- e) Regionalgruppenordnung vom 17. März 1995
- f) Ordnung für die Behandlung von Beratungs- oder Begutachtungsaufträgen durch den BSLA und seine Mitglieder (Expertenordnung) vom 17. März 1995

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der schriftlichen, ausserordentlichen Generalversammlung des BSLA vom 7. Dezember 2022.

Das Präsidium:

Claudia Moll, Co-Präsidentin

Jan Stadelmann, Co-Präsident

Der Aktuar:

Fabian Haag